

---

Gemeinde Schliengen

---

## **Bebauungsplan „Gärtnerei“**

---

### **Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen**

---

Freiburg, den 14.11.2019  
Satzung



---

Gemeinde Schliengen, Bebauungsplan „Gärtnerei“, Umweltbeitrag, Satzung

---

Projektleitung und -bearbeitung:  
M.Sc. Landschaftsökologie Christine Rakelmann

---

faktorgruen  
79100 Freiburg  
Merzhauser Straße 110  
Tel. 07 61 / 70 76 47 0  
Fax 07 61 / 70 76 47 50  
[freiburg@faktorgruen.de](mailto:freiburg@faktorgruen.de)

---

79100 Freiburg  
78628 Rottweil  
69115 Heidelberg  
70565 Stuttgart  
[www.faktorgruen.de](http://www.faktorgruen.de)

---

Landschaftsarchitekten bdla  
Beratende Ingenieure  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>1</b>
1.1 Vorhabenbeschreibung .....	1
1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen .....	2
1.3 Geschützte Bereiche .....	3
1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen .....	4
1.5 Datenbasis .....	6
<b>2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens .....</b>	<b>7</b>
<b>3. Prüfung der UVP Pflicht .....</b>	<b>7</b>
<b>4. Prüfung der Natura 2000 Betroffenheit .....</b>	<b>7</b>
<b>5. Prüfung der Betrachtung von schweren Unfällen .....</b>	<b>8</b>
<b>6. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung .....</b>	<b>9</b>
<b>7. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen .....</b>	<b>18</b>
<b>8. Zusammenfassung .....</b>	<b>19</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ungefähre Abgrenzung des Bebauungsplangebiets im Luftbild (Quelle Kartengrundlage: LUBW-Onlinekartendienst 2019). .....	1
Abb. 2: Lage geschützter Bereiche im Umfeld des Bebauungsplangebiets (Kartengrundlage: LUBW Online-Kartendienst 2019).....	3
Abb. 3: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP (2005) links und der 3. FNP-Änderung (2018) rechts. ....	5
Abb. 4: Ausschnitt aus der Starkregengefahrenkarte für eine außergewöhnliche Überflutungsausdehnung (Landkreis Lörrach, EroL 2019).....	6

## Anhang

- Anhang 1: Fotodokumentation

## Anlagen

- Anlage 1: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

# 1. Allgemeines

## 1.1 Vorhabenbeschreibung

Angaben zum Bebauungsplan

Die Gemeinde Schliengen sieht die Aufstellung des Bebauungsplans „Gärtnerei“ zur Entwicklung eines kleinen Wohngebiets im Ortsteil Liel vor.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets umfasst das Flurstück Nr. 2000/3 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 1994, 1995 und 2000 (Gemarkung Liel) und besitzt eine Gesamtfläche von ca. 0,53 ha.

Der Bebauungsplan bereitet die Entwicklung eines Wohngebiets mit insgesamt acht Bauplätzen vor. Das Plangebiet ist ca. 0,53 ha groß, davon entfallen ca. 0,34 ha auf das allgemeine Wohngebiet (WA), 0,02 ha auf Verkehrsflächen sowie 0,16 ha auf private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Hausgarten.

Die Grundflächenzahl des WA wird auf 0,4 festgesetzt. Die Erschließung des Baugebiets soll über die Eggener Straße und Turmackerstraße bzw. einer von der Eggener Straße abgehenden Stichstraße erfolgen.

In der Vergangenheit wurde die Fläche als Betriebsgelände einer Gärtnerei genutzt, der Betrieb wurde jedoch eingestellt.

Lage des Plangebiets

Das Bebauungsplangebiet liegt am nördlichen Ortsrand des Schlienger Ortsteils Liel. Begrenzt wird es in nördliche und westliche Richtung durch die Eggener Straße und die Farnbergstraße, in südliche Richtung durch die Turmackerstraße und nach Osten hin durch die vorhandene Wohnbebauung entlang der Turmackerstraße (vgl. Abb. 1).



Abb. 1: Ungefähre Abgrenzung des Bebauungsplangebiets im Luftbild (Quelle Kartengrund-

lage: LUBW-Onlinekartendienst 2019).

## 1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

*Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB - Voraussetzungen*

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt. § 13b BauGB erlaubt die Anwendung von § 13a BauGB, wenn die zulässige / festgesetzte Grundfläche des Bebauungsplans weniger als 10.000 m<sup>2</sup> umfasst, sich der Bebauungsplan an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt und durch ihn die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründet wird (vgl. Kap. 1.1).

Weitere Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind gem. § 13a BauGB:

- Der Bebauungsplan begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten.

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind.

*Belange des Umweltschutzes*

Es finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden.

Dennoch sind gem. den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB in jedem Bebauungsplanverfahren die Umweltbelange sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“.

*Eingriffsregelung*

Ein Ausgleich für die geplanten Eingriffe ist nicht erforderlich, da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bei Einhaltung der zulässigen Grundfläche die Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Daher wird keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt.

*Artenschutzrecht*

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben

wird auf den separaten Erläuterungsbericht der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen.

### 1.3 Geschützte Bereiche

Natura 2000  
(§ 31 ff BNatSchG)

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m nordöstlich des Bebauungsplangebiets (s. Abb. 2). Für das FFH-Gebiet wird zurzeit ein Managementplan erstellt.

Das Gebiet setzt sich überwiegend aus verschiedenen Waldgesellschaften zusammen. Wertgebend sind darüber hinaus u.a. orchideenreiche Kalkmagerrasen, magere Flachland-Mähwiesen und aquatische Lebensräume. Als Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen der Managementplan-Erstellung die Arten Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Dohlenkrebs (*Austropotamobius pallipes*), Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*), Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*), Grünes Koboldmoos (*Buxbaumia viridis*), Rogers Goldhaarmoos (*Orthotrichum rogeri*) und Europäischer Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*) untersucht.



Abb. 2: Lage geschützter Bereiche im Umfeld des Bebauungsplangebiets

	(Kartengrundlage: LUBW Online-Kartendienst 2019).
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	Nicht betroffen. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Auf der Eck“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km nördlich des Plangebiets.
Nationalpark (§ 24 BNatSchG)	Nicht betroffen.
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	Nicht betroffen.
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	Nicht betroffen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 2 km nordöstlich des Plangebiets.
Naturpark (§ 27 BNatSchG)	Nicht betroffen. Der nächstgelegene Naturpark „Südschwarzwald“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 1 km östlich des Plangebiets.
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	Eine Baumgruppe aus Linden, Kastanie, Esche, Lärche befindet sich in einer Entfernung von ca. 150 m südöstlich des Plangebiets.
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	In einer Entfernung von ca. 30 m nördlich befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Holebach nördlich Liel“ als naturnaher Bachabschnitt mit gewässerbegleitender Vegetation. Rund 70 m entfernt vom Plangebiet liegen die Flächen des Offenlandbiotops Feldhecken im Gewann Hirtenrain. In einer Entfernung von ca. 150 m nordöstlich des Plangebiets befindet sich zudem das geschützte Biotop „Ehemal. Steinbruch mit Sukzession N Liel“.
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG, § 65 WG)	Nicht betroffen.

## 1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

Regionalplan	In der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2000 der Region Hochrhein-Bodensee liegt das Baugebiet in einem Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Das Gebiet befindet sich außerhalb von Regionalen Grünzügen oder Grünzäsuren.
Flächennutzungsplan	Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schliengen-Bad Bellingen (2005) ist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der 3. punktuellen Flächennutzungsplanänderung wurde die Nutzung geändert, der Flächennutzungsplan mit Feststellungsbeschluss vom 25.03.2019 stellt nun eine Wohnbaufläche (W) dar. Der Baugebiet kann entsprechend aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Der Flächensteckbrief für die Fläche S46 kommt zu dem Ergebnis, dass die Fläche aus stadtplanerischer Sicht für die Entwicklung als Wohnbaufläche geeignet ist. Aus landschaftsplanerischer Sicht ist die Fläche bedingt geeignet, da bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser und Klima / Luft sowie Boden (erheb-

liche) Beeinträchtigungen durch die geplante FNP-Änderung nicht auszuschließen sind.

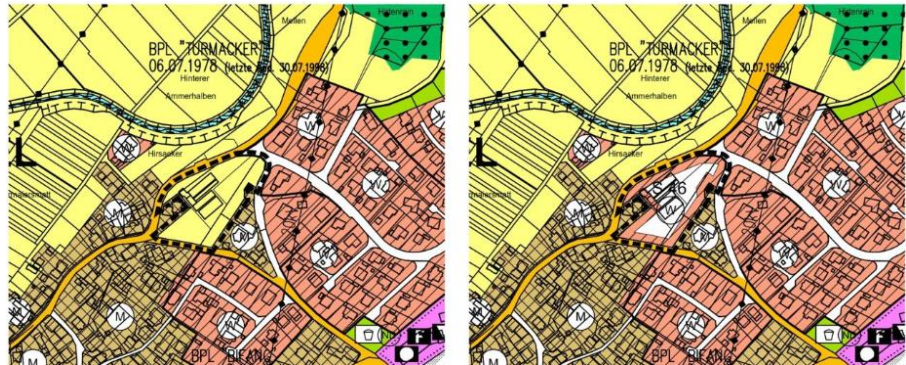


Abb. 3: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP (2005) links und der 3. FNP-Änderung (2018) rechts.

Bestehende Bebauungspläne

Bislang besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan für diesen Bereich.

Biotopverbund

Das Gebiet liegt außerhalb der Kulisse des Landesweiten Biotopverbunds und der Verbundachsen des Landschaftsrahmenplans der Region Hochrhein-Bodensee.

EroL

Im letzten Jahrzehnt konnte eine Betroffenheit des Landkreises Lörrach durch Erosionsereignisse im Zusammenhang mit Starkregen festgestellt werden. Aus diesem Grund wurden im Rahmen des Projekts „EroL“ für betroffene Gemeinden eine Gefährdungsanalyse und darauf aufbauend Erosionsgefahrenkarten erstellt.

„Im Gegensatz zu den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) werden in den Starkregengefahrenkarten Überflutungen aufgrund von Starkregenereignissen im Gelände dargestellt, die unabhängig vom Gewässer auftreten und die auch keine unmittelbaren, rechtlichen Konsequenzen haben.“ (Landkreis Lörrach 2019).

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Ausschnitt aus der Starkregengefahrenkarte für das Bebauungsplangebiet bei einem außergewöhnlichen Abflussereignis mit einer Auftrittswahrscheinlichkeit von 50–200 Jahren. Die Überflutung würde sich bei einem solchen Starkregenereignis vor allem auf die Verkehrsflächen außerhalb aber auch auf kleinere Bereiche innerhalb des Plangebiets ausdehnen.





Abb. 4: Ausschnitt aus der Starkregengefahrenkarte für eine außergewöhnliche Überflutungsausdehnung (Landkreis Lörrach, EroL 2019).

## 1.5 Datenbasis

### Verwendete Daten

Folgende Datengrundlagen wurden für die Erstellung des Umweltbeitrags herangezogen:

- Übersichtsbegehungen vom 20.06.2018 und 26.07.2019
- Brutvogel- und Reptilienkartierung im Gebiet „Gärtnerei“ durch faktorgruen, 2019
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2019): Daten- und Kartendienst der LUBW online (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2019): LGRB Karten-viewer online (<http://maps.lgrb-bw.de/>)
- Landkreis Lörrach (2019): EroL – Starkregengefahrenkarten.
- Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee (2007)
- Regionalplan 2000 Hochrhein-Bodensee (Stand: 2014)
- Flächennutzungsplan 2015 der Verwaltungsgemeinschaft Schliengen–Bad Bellingen (2004)
- 3. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schliengen–Bad Bellingen (2018)

## 2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens

### *Baubedingt*

Baubedingt können verschiedene Wirkfaktoren eintreten wie z.B.:

- Beseitigung von Vegetation (hier insbesondere Pflanzbeete, Zierpflanzen und Nadelgehölze)
- Abgrabungen und Aufschüttungen
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen zur Lagerung
- Entstehung von Schall- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen

### *Anlagenbedingt*

Anlagebedingt ist von einer Flächeninanspruchnahme für Verkehrsflächen, Gebäude, Nebenanlagen, Stellplatzflächen und sonstigen Freianlagen auszugehen. Dabei kommt es zu einer Versiegelung von Flächen im Umfang von max. 0,23 ha.

### *Betriebsbedingt*

Betriebsbedingte Faktoren durch die Wohnnutzung sind in geringem Ausmaß zu erwarten. Insbesondere kann es zu Störungen durch menschliche Anwesenheit kommen. Darüber hinaus sind zu nennen:

- Lichtemissionen durch die Beleuchtung von Wegen und Gebäuden
- Für Wohnnutzung übliche Entstehung von Lärm.

## 3. Prüfung der UVP Pflicht

Da die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine festgesetzte Größe der Grundfläche weniger als 10.000 m<sup>2</sup> beträgt, werden die für den Vorhabentyp in Anlage 1 Ziffer 18.7 UVPG genannten Schwellenwerte nicht erreicht. Das Vorhaben unterliegt damit keiner UVP-Pflicht.

Die Voraussetzung zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 b BauGB ist somit erfüllt (vgl. Kap. 1.2).

## 4. Prüfung der Natura 2000 Betroffenheit

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m nordöstlich des Bebauungsplangebiets (s. Abb. 2).

Bei der Teilfläche im Umfeld des Plangebiets handelt es sich um ein Waldgebiet. Von den relevanten Arten des FFH-Gebiets haben lediglich die Fledermausarten einen Aktionsradius, der potenziell das Plangebiet einschließt. Von diesen Arten ist anzunehmen, dass sie Teile der Lieler Gemarkung zumindest als Jagdhabitat nutzen. Aufgrund der vorhandenen Strukturen und der geringen Größe des Plangebiets ist eine Relevanz des Vorhabens für diese Arten jedoch nicht gegeben.

Darüber hinaus werden keine im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten für die Bebauung in An-

spruch genommen, zudem ist von keinen wesentlichen Wirkungen in das Gebiet hinein auszugehen.

Auf der Grundlage des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass von dem geplanten Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ ausgeht.

Die Voraussetzung zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 b BauGB ist somit erfüllt (vgl. Kap. 1.2).

## **5. Prüfung der Betrachtung von schweren Unfällen**

Der vorliegende Bebauungsplan begründet die Zulässigkeit eines Wohngebiets (vgl. Kap. 1.1). Bei dieser Nutzung ist mit keinem Auftreten von schweren Unfällen zu rechnen, die zu Pflichten hinsichtlich der Vermeidung oder der Begrenzung von Auswirkungen führen würden.

Die Voraussetzung zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 b BauGB ist somit erfüllt (vgl. Kap. 1.2).

## 6. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
<b>Fläche</b>		
<i>Flächenbilanz</i>	<p>Bei der Fläche handelt es sich um das Betriebsgelände einer Gärtnerei. Der Betrieb wurde jedoch inzwischen eingestellt.</p> <p>Ein großer Teil der Fläche (ca. 0,2 ha) ist bereits durch Gebäude, Zufahrten, Stellplatzflächen und Verkaufsflächen versiegelt.</p> <p>Die übrige Fläche ist unversiegelt und wird überwiegend als Nutz- und Ziergarten genutzt.</p>	<p>Das geplante Vorhaben sieht die Ausweisung eines Wohngebiets vor und ist mit einer Flächeninanspruchnahme im Umfang von ca. 0,53 ha für Wohn-, Verkehrs- und Grünflächen verbunden.</p> <p>Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Umnutzung bereits bebauter Flächen. Durch diese Wiedernutzbarmachung der Fläche und Nachverdichtung wird dem Grundsatz nach §1a Abs. 2 BauGB zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden Rechnung getragen.</p>
<b>Boden</b>		
<i>Bodentypen</i>	<p>Bei den Böden im Bebauungsplangebiet handelt es sich um anthropogen veränderte Böden der Ortslage, die auf einer Fläche von ca. 0,2 ha bereits versiegelt sind.</p>	<p>Durch die neu entstehenden Gebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen kommt es zu einer Versiegelung von Böden im Umfang von max. 0,23 ha (GRZ 0,4 mit Überschreitung der zulässigen Grundfläche bis 0,6). In diesen Bereichen werden die Bodenfunktionen vollständig unterbunden. Im Zuge der Bautätigkeiten sind in dem Wohngebiet weitere Bodenbewegungen durch Bodenaufträge und -abträge sowie Bodenverdichtungen der bereits überformten und gestörten Böden zu erwarten. Die natürlichen Bodenfunktionen werden in diesen Bereichen nicht unterbunden, sind jedoch nach den Umlagerungen nur noch eingeschränkt vorhanden.</p>
<i>Funktionsbewertung</i>	<p>Im Bereich der versiegelten Böden sind die Bodenfunktionen vollständig unterbunden.</p> <p>In den weiteren durch Bodenabtrag und –</p>	<p>Nach Umsetzung der Planung können die Bodenfunktionen des Siedlungsbereichs wie folgt bewertet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine / sehr geringe Funktionserfüllung in den (teil-)versiegelten</li> </ul>

<b>Schutzgut / Prüfaspekte</b>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
	<p>auftrag sowie Bodenverdichtung beeinflussten Bereichen, sind die Bodenfunktionen eingeschränkt vorhanden.</p> <p>Insgesamt ist das Schutzgut Boden von geringer Bedeutung.</p>	<p>Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geringe Funktionserfüllung in den unversiegelten, aber von Bodenabgrabung und -aufschüttung sowie Verdichtung betroffenen Bereichen im Wohngebiet (Gärten)</li> </ul> <p>Es werden die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sparsamer und fachgerechter Umgang mit Boden und Bodenmaterial;</li> <li>• Begrünung von Flachdächern und flach geneigten Dächern von Nebenanlagen, Garagen, Carports</li> <li>• Für private Wege, Stellplatzflächen und Zufahrten wird die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge mit einem Abflussbeiwert <math>\psi</math> von max. 0,5 festgesetzt.</li> </ul>
<i>Versiegelungsgrad</i>	<p>Das Bebauungsplangebiet ist zu ca. einem Drittel (ca. 0,2 ha) bereits durch Gebäude, Zufahrten, Stellplatzflächen und Verkaufsflächen versiegelt.</p> <p>Die übrige Fläche ist unversiegelt und wird überwiegend als Nutz- und Ziergarten genutzt.</p>	<p>Ausgehend von der GRZ von 0,4 und einer Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Carports, Garagen und Nebenanlagen ist mit einer Versiegelung von 60 % der privaten Grundstücke zu rechnen. Dies entspricht einer Fläche von rund 0,2 ha. Mit der zusätzlichen Versiegelung im Bereich der Verkehrsflächen ist insgesamt von einer Versiegelung von ca. 0,23 ha im Geltungsbereich auszugehen. Der Versiegelungsgrad bleibt damit annähernd gleich.</p>
<i>Altlasten</i>	<p>Informationen zu im Plangebiet vorhandenen Altlasten liegen nicht vor.</p>	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>
<b>Wasser</b>		
<i>Grundwasser</i>	<p>Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen der hydrogeologischen Einheit Verschwemmungssediment und Haminton-Formation bis Or-</p>	<p>Da der Versiegelungsgrad annähernd gleich bleibt, ist von einer nicht erheblichen Reduzierung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses in Folge der zusätzlichen Versiegelung auszugehen.</p>

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
	<p>natenton-Formation. Beim Verschwemmungssediment handelt es sich um ein Lockersediment, das eine Deckschicht mit einer sehr geringen Porendurchlässigkeit und geringer Ergiebigkeit aufweist. Die Ornatenton- bzw. Variansmergel-Formation besteht aus Kalkmergelsteinbänken im Wechsel mit Tonmergelsteinlagen und stellt überwiegend einen Grundwassergeringleiter dar (LGRB 2019).</p>	<p>Eine Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück ist aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich. Daher wird ein Rückhalt in Retentionsspeicherzisternen festgesetzt. Hochwasserspitzen werden durch die Drosselung vermindert.</p>
Oberflächengewässer	<p>Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. In einer Entfernung von ca. 40 m nördlich des Geltungsbereichs verläuft der Hohlebach als Fließgewässer II. Ordnung.</p>	<p>Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zum Hohlebach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gewässers zu erwarten.</p>
Hochwasser / Überflutungsflächen	<p>Das Gebiet liegt außerhalb von Hochwasser- und Überflutungsflächen des Hohlebachs. Gemäß Hochwassergefahrenkarte befinden sich die Grenze des <math>HQ_{Extrem}</math> in ca. 25 m Entfernung, die Grenze des <math>HQ_{100}</math> in ca. 35 m Entfernung zum Geltungsbereich.</p>	<p>Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
Quell- / Wasserschutzgebiete	<p>Das Gebiet liegt außerhalb von Quell- und Wasserschutzgebieten.</p>	<p>Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
<b>Klima / Luft</b>		
Lokalklima	<p>Der Naturraum zählt zu den wärmsten Gebieten Deutschlands, vor allem im Sommer kann es zu hohen sommerli-</p>	<p>Die Versiegelung durch das Planvorhaben begünstigt aufgrund der Erhitzung von Gebäuden und Straßen eine Erhöhung der Wärmebelastung. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wird eine</p>

<b>Schutzgut / Prüfaspekte</b>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Immissionen / Emissionen</i>	Nennenswerte Immissionen und Emissionen der angrenzend vorhandenen Wohnbebauung sind nicht gegeben.	Mit Schadstoffemissionen ist aufgrund der reinen Wohnnutzung auch zukünftig nur in geringem Maße zu rechnen.
<b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>	<i>Biototypen / -strukturen</i>	
<i>Biototypen / -strukturen</i>	<p>Im Bebauungsplangebiet befindet sich ein Gärtnereibetrieb mit den dazugehörigen Nutzungen wie Gewächshäusern, sonstigen Verkaufsflächen, Beeten, Zufahrten und Stellplatzflächen und einem Lagergebäude sowie ein Hausgarten.</p> <p>Bei den im Plangebiet vorhandenen Gehölzen handelt es sich überwiegend um Koniferen. Es sind keine besonders</p>	<p>Durch das Planvorhaben werden die Biotopstrukturen im Plangebiet weitgehend verändert sowie Flächen ent- und versiegelt. Neben den geplanten Einfamilien- oder Doppelhäusern werden Verkehrsflächen, Zuwegungen, Nebenanlagen und Hausgärten geschaffen. Dabei entfällt ein Großteil der Gehölze, zusätzlich werden Teile der Pflanzbeete überbaut.</p> <p>Ein Teil der bestehenden Gartenflächen kann jedoch weiterhin erhalten werden und wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hausgarten festgesetzt.</p>
<p>chen Wärmebelastungen kommen. Die bereits versiegelten Flächen im Plangebiet (Gebäude, Zufahrt etc.) tragen zu einer erhöhten Wärmebelastung innerhalb des Plangebiets bei. Die Gehölze, Beete und weiteren Grünflächen tragen hingegen in geringem Maß zur Frisch- und Kaltluftproduktion bei. Die Kaltluft fließt nach Nordwesten hin ab, jedoch wirken die bestehenden Gewächshäuser und Gehölze als Abflusshindernis.</p>		<p>extensive Begrünung von flach geneigten Dächern im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den Baugrundstücken ist eine gewisse staubbindende und thermisch ausgleichende Funktion gegeben.</p> <p>Zusätzlich werden bestehende Garten- und Grünflächen erhalten und als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hausgarten festgesetzt.</p> <p>Darüber hinaus werden auf den weiteren öffentlichen und privaten Grünflächen sowie auf den privaten Grundstücksflächen zahlreiche Sträucher und Bäume neu angepflanzt.</p> <p>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Extensive Begrünung von Flachdächern,</li> <li>• Pflanzung von Gehölzen.</li> </ul>

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
Geschützte Pflanzen	<p>schützenswerten Bäume vorhanden.</p> <p>Die versiegelten Flächen haben keine Bedeutung für das Teilschutzgut Biotope. Die gärtnerisch genutzten Bereiche sind von geringer bis mittlerer Bedeutung.</p> <p>Auf den Flächen des Plangebiets wurden bei der Begehung keine geschützten Pflanzenarten festgestellt.</p>	<p>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begrünung von Flachdächern von Garagen, Carports und Nebenanlagen</li> <li>• Gärtnerische Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern</li> <li>• Erhalt von Hausgärten</li> </ul> <p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
Habitatpotenzial	<p>Das Plangebiet weist Bereiche mit dichter oder niedriger Vegetation, Wegränder und Mauern auf, die grundsätzlich Lebensraumpotenzial für Reptilien, insbesondere für Eidechsen, bieten.</p> <p>Darüber hinaus kann das Bebauungsplangebiet von Vögeln genutzt werden. Aufgrund der Habitatstrukturen sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld jedoch vor allem weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten.</p> <p>Für weitere Ausführungen hinsichtlich des Habitatpotenzials wird auf die Relevanzprüfung in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen (s. Anlage 1).</p>	<p>Die Planung ist mit der Überbauung bzw. starken Veränderung eines Großteils der vorhandenen Biotope und einem geringfügigen Verlust von Habitatstrukturen überwiegend weit verbreiteter Arten verbunden. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen werden private Grünflächen ausgewiesen, die dem Erhalt von Hausgärten dienen sollen.</p> <p>Für die betroffenen Allerweltsarten mit einem breiten Lebensraumspektrum ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen, da diese i.d.R. weniger empfindlich gegenüber Eingriffswirkungen sind und vergleichsweise einfach auf andere Standorte und Lebensräume in der Umgebung ausweichen können.</p> <p>Als planungsrelevante Brutvogelarten wurden im Untersuchungsgebiet Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) und Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) nachgewiesen. Für die beiden Arten werden jedoch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben zerstört. Die Brutstätten liegen alle außerhalb des Plangebiets und werden nicht beeinträchtigt (s. Anlage1).</p> <p>Für die im Gebiet nachgewiesenen Zauneidechsen (Nachweis einer adulten Zauneidechse) kann der Verlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte und die Tötung oder Verletzung von Individuen während</p>



## Schutzgut / Prüfaspekte

### Derzeitiger Zustand

### Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen

der Bauphase hingegen nicht ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund sind insgesamt die folgenden Vermeidungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen für Zauneidechse und Brutvögel notwendig:

- Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder gerodet werden.
- Vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist eine Umsiedlung der vorkommenden Zauneidechsen-Individuen durchzuführen.

## Landschaftsbild und Erholungswert

### Landschaftsbildqualität

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Großlandschaft „Südliches Oberrhein-Tiefland“ im Naturraum „Markgräfler Rheinebene“. Das Landschaftsbild wird in diesem Bereich von Reb- und Ackerflächen sowie von Waldstücken geprägt.

Der Geltungsbereich liegt am Ortsrand von Liel. Das Ortsbild ist hier durch die vorhandene Gärtnereinzugung und die umgebende Wohnbebauung geprägt und hat keine besondere Bedeutung oder Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen durch bauliche Anlagen.

Der Geltungsbereich ist bereits zu großen Teilen versiegelt, es sind bauliche Anlagen wie Gewächshäuser oder Lagergebäude vorhanden. Diese werden zukünftig entfallen, stattdessen entstehen Wohngebäude.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch die Entstehung neuer baulicher Anlagen erfolgt die gärtnerische Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern nach Abschluss der Bauarbeiten. Zusätzlich kann ein Teil der Grünflächen erhalten bleiben und wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hausgarten festgesetzt.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

- Begrünung von Flachdächern von Garagen, Carports und Nebenanlagen
- Gärtnerische Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Pflanzung von Bäumen
- Erhalt von Gartenflächen

<b>Schutzgut / Prüfaspekte</b>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Erholungseignung / -nutzung</i>	Der Gärtnereibetrieb wurde inzwischen eingestellt. Die Fläche ist nicht öffentlich zugänglich und bietet keine erholungsrelevante Infrastruktur.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
<b>Mensch</b>		
<i>Lärmimmissionen / -emissionen</i>	Durch die vorhandene Bebauung im Umfeld des Bebauungsplangebiets ist eine Geräuschentwicklung in dem für Wohnnutzung bereits üblichen Ausmaß gegeben.	Die Umsetzung der Planung führt zu einer Erhöhung von Lärmemissionen (Wohnnutzung mit geringen Lärmemissionen, Entstehung von zusätzlichem Verkehr). Es ist mit einer für Wohnnutzung üblichen Geräuschentwicklung zu rechnen. Besondere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht vorzusehen.
<i>Luftschadstoffimmissionen / -emissionen</i>	Aufgrund der Nutzung des Plangebietes sowie den anzutreffenden Nutzungen in der näheren und weiteren Umgebung wird davon ausgegangen, dass relevante Schadstoffemissionen nicht gegeben sind.	Es ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.
<i>Geruchsimmissionen / -emissionen</i>	In einer Entfernung von ca. 50 m befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, von denen temporär Geruchsemissionen ausgehen können.	Es lassen sich gelegentlich auftretende Emissionen von den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht ausschließen. Durch die Lage des Plangebiets im ländlichen Raum sind diese als ortsüblich zu tolerieren.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>		
<i>Archäologische Fundstellen</i>	Hinweise auf archäologische Fundstellen liegen für das Plangebiet nicht vor.	Es sind zum derzeitigen Kenntnisstand keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
<i>Baudenkmale</i>	Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
<b>Geschützte Bereiche</b>		

<b>Schutzgut / Prüfaspekte</b>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>FFH-Gebiet</i>	Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m nordöstlich des Bebauungsplangebiets	Durch das Vorhaben werden keine im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten in Anspruch genommen, es sind keine über das aktuell wirksame Maß hinausgehenden Störungen von Arten oder Lebensraumtypen des angrenzenden FFH-Gebiets zu erwarten. Aufgrund der vorhandenen Strukturen und der geringen Größe des Plangebiets ist eine Relevanz des Vorhabens für die im FFH-Gebiet vorkommenden Fledermausarten nicht gegeben. Es wird mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen, dass von dem geplanten Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ ausgeht.
<i>Geschützte Biotope</i>	In einer Entfernung von ca. 30 m nördlich befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Holebach nördlich Liel“. Rund 70 m entfernt vom Plangebiet liegen die Flächen des Offenlandbiotops Feldhecken im Gewann Hirtenrain. In einer Entfernung von ca. 150 m nordöstlich des Plangebiets befindet sich zudem das geschützte Biotop „Ehemal. Steinbruch mit Sukzession N Liel“.	Die Bebauung findet außerhalb der geschützten Biotope statt. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
<b>Abwasser und Abfall</b>		
Der Bebauungsplan begründet die Zulässigkeit von Wohngebäuden. Für eine ordnungsgemäße Entwässerung sowie Abfallbeseitigung ist gesorgt. Somit ist nicht mit problematischen in der Umwelt verbleibenden Abfällen und Abwässern zu rechnen.		
<b>Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung</b>		
Die Gemeinde Schliengen begrüßt den Einsatz regenerativer Energien privater Bauherren.		

**Schutzgut /**  
Prüfaspekte

*Derzeitiger Zustand*

*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*

**Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

## 7. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen

### *Ziele der grünordnerischen Festsetzungen*

Im Folgenden werden Empfehlungen für grünordnerische Festsetzungen und Hinweise für den Bebauungsplan gegeben. Damit soll zum einen eine angemessene Durchgrünung und Gestaltungsqualität des Plangebiets erreicht werden, zum anderen sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des besonderen Artenschutzes berücksichtigt werden. Auf eine wörtliche Wiedergabe der textlichen Festsetzungen wird hier aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet; sie wurden vollständig in den Textteil des Bebauungsplans übernommen.

### *Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)*

- Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Wege- und Stellplatzflächen und deren Zufahrten.

Erläuterung: Der Versiegelung des Plangebiets soll entgegenge wirkt werden, indem Bereiche, die zwar einer Befestigung bedürfen, jedoch nicht aus technischen Gründen versiegelt sein müssen, wasserdurchlässig ausgeführt werden.

- Zulässigkeit von kupfer-, zink- und bleigedeckten Dächern und Fassadenbekleidung nur, wenn diese beschichtet oder behandelt sind.

Erläuterung: Verschiedene Materialien werden für die Dacheindeckung oder als Fassadenverkleidung ausgeschlossen, da durch diese Ionen in den Boden ausgewaschen werden können. Dieser Schadstoffeintrag soll vermieden werden.

- Installation von Außenbeleuchtung mit bestimmter Farbtemperatur und Spektralbereich.

Erläuterung: Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird die Verwendung UV-anteilarmer Außenbeleuchtung festgesetzt (z.B. LED-Leuchten).

- Begrünung der flach geneigten Dächern von Carports, Garagen und Nebenanlagen

Erläuterung: Durch die Dachbegrünung kann das anfallende Niederschlagswasser zurückgehalten werden. Dies führt außerdem zu einer gewissen mikroklimatisch wirksamen Kühlung des Plangebiets. Zudem kann durch die extensive Begrünung ein Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen werden und die Dachbegrünung wirkt sich in gewissen Maß positiv auf das Ortsbild aus.

### *Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nr. 25a, b BauGB)*

- Begrünung der privaten Baugrundstücke (Pflanzung von min. einem Laub- oder Obstbaum sowie drei Sträuchern je angefangener 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche)

Erläuterung: Nicht zu befestigende Bereiche sollen begrünt werden, um dadurch einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu schaffen. Die Maßnahme wirkt sich außerdem positiv auf das Lokalklima und das Landschaftsbild aus.

### *Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke,*

- Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Einfriedungen (§ 74 (1) 1 LBO, § 74 (1) 3 LBO)

Erläuterung: Nicht zu befestigende Bereiche sollen begrünt werden, um dadurch einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu schaffen. Die Maßnahme wirkt sich außerdem positiv auf das Lokalklima und das Landschaftsbild aus.

- Vorgaben für die Gestaltung von Einfriedungen

Erläuterung: Die Maßnahme wirkt sich positiv auf das Ortsbild aus.

Hinweise

## Artenschutz

- Rodung von Bäumen und Sträuchern zum Schutz von Vögeln nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September sowie Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September

Erläuterung: Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln sollten Baumfällungen, der Rückschnitt von Bäumen oder der Abriss von Gebäuden außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

- CEF-Maßnahme: Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen vor Baubeginn

Um das Eintreten des Verbotstatbestands durch eine Tötung von Eidechsen zu vermeiden, sind die Tiere vor Beginn der Bauarbeiten abzufangen und in ein bereits funktionstüchtiges Habitat umzusiedeln, das als CEF-Maßnahme für den Bebauungsplan „Wasengärtle I“ hergestellt wurde und Platz für weitere Tiere bietet.

## Bodenschutz

- Berücksichtigung von Maßnahmen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden während der Baumaßnahmen

## 8. Zusammenfassung

Anlass

Die Gemeinde Schliengen sieht die Aufstellung des Bebauungsplans „Gärtnerei“ zur Entwicklung eines kleinen Wohngebiets im Ortsteil Liel vor. In der Vergangenheit wurde die Fläche als Betriebsgelände einer Gärtnerei genutzt, der Betrieb wurde jedoch eingestellt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt und bereitet die Entwicklung eines Wohngebiets vor. Das Plangebiet ist ca. 0,53 ha groß, davon entfallen ca. 0,34 ha auf das allgemeine Wohngebiet (WA), 0,02 ha auf Verkehrsflächen sowie 0,16 ha auf private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Hausgarten.

Die privaten Grünflächen dienen dem Erhalt von bestehenden Gartenflächen. Weitere Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sollen der Durchgrünung des Gebiets dienen.

Aufgabenstellung

Für die Erstellung des Bebauungsplans wurden die Umweltbelange berücksichtigt sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen entwickelt. Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wurde ein separater Erläuterungsbericht

mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung erstellt. Der hier vorliegende Umweltbeitrag fasst die Ergebnisse zusammen.

## Ergebnis

Im Bebauungsplangebiet befindet sich ein ehemaliger Gärtnereibetrieb mit den dazugehörigen Nutzungen wie Gewächshäusern, sonstigen Verkaufsflächen, Beeten, Zufahrten und Stellplatzflächen und einem Lagergebäude sowie ein Hausgarten. Große Bereiche des Plangebiets sind damit bereits versiegelt.

Durch das Planvorhaben werden die Biotopstrukturen im Plangebiet weitgehend verändert sowie Flächen ent- und versiegelt. Neben den geplanten Wohnhäusern werden Verkehrsflächen, Zuwegungen, Nebenanlagen und Hausgärten geschaffen. Ein Teil der bestehenden Gartenflächen kann zusätzlich weiterhin erhalten werden und wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hausgarten festgesetzt. Der Versiegelungsgrad bleibt nach Umsetzung der Planung annähernd gleich.

Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/ Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild und Erholung werden u.a. die folgenden Maßnahmen im Bebauungsplan berücksichtigt:

- Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Wege- und Stellplatzflächen und deren Zufahrten
- Begrünung der flach geneigten Dächern von Carports, Garagen und Nebenanlagen
- Festsetzung von privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Hausgarten
- Begrünung der privaten Baugrundstücke durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern.

Mit den festgesetzten Maßnahmen werden die mit der Planung verbundenen Umweltbeeinträchtigungen teilweise vermieden oder vermindert. Ein vollständiger Ausgleich ist im Rahmen dieses Verfahrens nach § 13b BauGB nicht erforderlich.

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange wurde auch betrachtet, ob die Planung verträglich mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass solche Konflikte bei Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht zu erwarten sind:

- Rodung von Bäumen und Sträuchern zum Schutz von Vögeln nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September
- Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September
- Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen vor Baubeginn.

## Anhang 1: Fotodokumentation



Ziergehölze und Gewächshaus am nördlichen Plangebietsrand



Blick in südwestliche Richtung



Ziergehölze an der Ecke Eggener Straße / Fambergstraße



Nutz-/ Ziergarten an der Ecke Fambergstraße / Turmackerstraße



Leerstehende Gewächshäuser



Leerstehendes Gewächshaus



---

Gemeinde Schliengen

---

## **Bebauungsplan „Gärtnerei“**

---

### **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

---

Freiburg, den 14.11.2019  
Satzung



---

Gemeinde Schliengen, Bebauungsplan „Gärtnerei“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Satzung

---

Projektleitung und -bearbeitung:  
M.Sc. Landschaftsökologie Christine Rakelmann  
M. Sc. Biodiversität und Ökologie Anja Ullmann

---

faktorgruen  
79100 Freiburg  
Merzhauser Straße 110  
Tel. 07 61 / 70 76 47 0  
Fax 07 61 / 70 76 47 50  
freiburg@faktorgruen.de

---

79100 Freiburg  
78628 Rottweil  
69115 Heidelberg  
70565 Stuttgart  
www.faktorgruen.de

---

Landschaftsarchitekten bdla  
Beratende Ingenieure  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass und Gebietsübersicht .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Rahmenbedingungen und Methodik.....</b>	<b>2</b>
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte .....	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten .....	4
<b>3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>6</b>
<b>4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen .....</b>	<b>6</b>
4.1 Wirkfaktoren.....	6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen .....	6
<b>5. Relevanzprüfung.....</b>	<b>7</b>
5.1 Europäische Vogelarten .....	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV .....	8
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung .....	9
<b>6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten .....</b>	<b>9</b>
6.1 Bestandserfassung .....	9
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände.....	10
<b>7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</b>	<b>12</b>
7.1 Reptilien .....	12
7.1.1 Bestandserfassung.....	12
7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände .....	12
<b>8. Erforderliche Maßnahmen .....</b>	<b>14</b>
8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen .....	14
8.2 CEF-Maßnahmen.....	14
<b>9. Zusammenfassung .....</b>	<b>15</b>
<b>10. Quellenverzeichnis .....</b>	<b>17</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ungefähre Abgrenzung des Geltungsbereichs im Luftbild (Kartengrundlage: LUBW Online-Kartendienst 2019).....	1
Abb. 2: Teilbereich eines neu angelegten Eidechsen-Habitats im Herbst 2018 (Flurstück Nr. 2916, Gemarkung Schliengen).....	15

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna.....	9
Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten.....	9
Tab. 3: Übersicht Erfassung .....	12

## Anhang

- Anhang 1: Begriffsbestimmungen
- Anhang 2: Erfassungsergebnisse Brutvögel und Reptilien

## 1. Anlass und Gebietsübersicht

### Anlass

Die Gemeinde Schliengen sieht die Aufstellung des Bebauungsplans „Gärtnerei“ zur Entwicklung eines kleinen Wohngebiets im Ortsteil Liel vor.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets umfasst das Flurstück Nr. 2000/3 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 1994, 1995 und 2000 (Gemarkung Liel) und besitzt eine Gesamtfläche von ca. 0,53 ha.

Der Bebauungsplan bereitet die Entwicklung eines Wohngebiets mit insgesamt acht Bauplätzen vor. Das Plangebiet ist ca. 0,53 ha groß, davon entfallen ca. 0,34 ha auf das allgemeine Wohngebiet (WA), 0,02 ha auf Verkehrsflächen sowie 0,16 ha auf private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Hausgarten.

In der Vergangenheit wurde die Fläche als Betriebsgelände einer Gärtnerei genutzt, der Betrieb wurde jedoch eingestellt.

### Lage des Plangebiets

Das Bebauungsplangebiet liegt am nördlichen Ortsrand des Schliengener Ortsteils Liel. Begrenzt wird es in nördliche und westliche Richtung durch die Eggener Straße und die Farnbergstraße, in südliche Richtung durch die Turmackerstraße und nach Osten hin durch die vorhandene Wohnbebauung entlang der Turmackerstraße (vgl. Abb. 1).



Abb. 1: Ungefähre Abgrenzung des Geltungsbereichs im Luftbild (Kartengrundlage: LUBW Online-Kartendienst 2019).

### Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet ist weitgehend mit dem Plangebiet identisch. Außerdem werden Habitatstrukturen in der unmittelbaren Umgebung berücksichtigt, die von Störungen durch das Planvorhaben betroffen sein könnten.

## 2. Rahmenbedingungen und Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

*Zu prüfende Verbotstatbestände*

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

*Anwendungsbereich*

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

*Tötungs- und Verletzungsverbot*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor

Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

*Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

*Ausnahme*

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

## 2.2 Methodische Vorgehensweise

### 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

*Grobgliederung*

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
  - Bestandserfassung der Arten im Gelände
  - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

*Relevanzprüfung*

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, wel-

che Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

## *Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung*

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

## *Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung*

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

## *Begriffsbestimmung*

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 2 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

## **2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten**

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die



Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

## *Nicht zu berücksichtigende Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 0).

## *Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten*

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

### 3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

#### *Habitatpotenzialanalyse*

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 20.06.2018 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden auf dem ehemaligen Gärtneigelände folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Wohngebäude, Schuppen, Gewächshäuser
- Einzelbäume und eine kleinere Baumgruppe
- Beete und sonstige begrünte Freiflächen

### 4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

#### 4.1 Wirkfaktoren

##### *Darstellung des Vorhabens*

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Errichtung von Wohngebäuden geplant. Es handelt sich um eine Nachnutzung eines ehemaligen Gärtnerbetriebs. Dieser wurde inzwischen aufgegeben, es sind jedoch weiterhin noch Gewächshäuser und gärtnerisch genutzte Bereiche innerhalb des Plangebiets vorhanden.

##### *Relevante Vorhabensbestandteile*

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

##### *Baubedingte Wirkfaktoren*

- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile, insbesondere Beseitigung von Gehölzen
- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit

##### *Anlagenbedingte Wirkfaktoren*

- Dauerhafter Verlust von Gehölzen durch die Überbauung von Grünflächen

##### *Betriebsbedingte Wirkfaktoren*

- Lichtemissionen durch die Beleuchtung von Wegen und Gebäuden
- Für Wohnnutzung übliche Geräusentwicklung

#### 4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem

allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

V1: Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

V2: Der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen darf nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September erfolgen.

V3: Um das Töten von Individuen der Zauneidechse soweit möglich zu vermeiden, ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine Umsiedlung der vorkommenden Individuen durchzuführen. Die Tiere dürfen nur außerhalb der Fortpflanzungszeit abgefangen und umgesiedelt werden. Geeignete Zeiträume für das Abfangen sind April und Ende August/Anfang September.

## 5. Relevanzprüfung

### 5.1 Europäische Vogelarten

*Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten*

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

*Planungsrelevante Vogelarten*

Der im Plangebiet vorkommende Gebäudebestand bietet potenziellen Lebensraum für gebäudebewohnende Arten wie z.B. Haussperling (*Passer domesticus*) oder Schwalben.

Die im Gebiet vorkommenden Gehölze können außerdem Lebensraum für Freibrüter oder Höhlenbrüter wie z.B. Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) bieten. Alle genannten Arten sind auf der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs gelistet und zählen daher zu den planungsrelevanten Vogelarten.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel durchzuführen.

## 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden. Dies betrifft aufgrund des Fehlens von Oberflächengewässern in diesem Fall die Gruppe der Amphibien, Libellen und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

### *Säugetiere*

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Da sich ein Bestand von Gebäuden im Plangebiet befindet, wurde eine Begehung des Plangebietes durchgeführt, um potenzielle Quartiere festzustellen.

Im Rahmen der Begehung vom 20.06.2018 konnten weder für Fledermäuse zugängliche Dachböden noch sonstige Spaltenquartiere am Gebäudebestand festgestellt werden. Auch die Bäume weisen keine Höhlen oder Rindenspalten auf, die ein potenzielles Quartier für Fledermäuse darstellen könnten.

→ Es bestehen keine als Fledermausquartiere geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet. Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

### *Reptilien*

Ein Vorkommen von Reptilien kann innerhalb des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden, da Bereiche mit dichter oder niedriger Vegetation, Wegränder und Mauern grundsätzlich Lebensraumpotenzial insbesondere für Eidechsen bieten.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Reptilien durchzuführen.

### *Schmetterlinge*

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

### *Käfer*

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumsprüche (Alt-/Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

### *Pflanzen*

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

### 5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung wird festgestellt, dass die Gehölzbestände und Gebäude im Plangebiet Habitatpotenzial für Brutvögel besitzen. Zusätzlich können z.B. Bereiche mit Ruderalvegetation, Wegränder oder Mauern durch Reptilien genutzt werden.

Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppen Vögel und Reptilien durchzuführen.

## 6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

### 6.1 Bestandserfassung

#### Datengrundlage

Die Brutvögel im Plangebiet wurden in 6 frühmorgendlichen Begehungen erfasst. Dabei wurde immer der Zeitraum um den Sonnenaufgang für die Erfassungen gewählt (05:45 Uhr – max. 09:00 Uhr). Kartiert wurde außerdem nur an windarmen Tagen ohne nennenswerten Niederschlag.

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna

Datum	Witterung
05.04.2019	2 °C, windstill, bedeckt
16.04.2019	5 °C, Sonne, leichte Schleierwolken
06.05.2019	2,5 °C, wolkig
24.05.2019	11 °C, sonnig, wolkenlos, kaum Wind
04.06.2019	17 °C, sonnig

#### Ergebnisse der Erfassung

Es wurden insgesamt 13 Brutvogelarten im Plangebiet und dessen näherer Umgebung nachgewiesen. Dabei handelt es sich überwiegend um siedlungs- und störungstolerante Arten. Gemäß Kapitel 2.2.2 werden nachfolgend nur die planungsrelevanten Arten betrachtet. Im vorliegenden Fall sind das Haussperling und Turmfalke. Beim Turmfalken handelt es sich jedoch um einen Randsiedler, dessen Brutstätte durch das Vorhaben nicht direkt betroffen ist (siehe Brutvogelkarte in Anhang 1).

Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BV	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	günstig	!	-
BV	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!	-
BV	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	günstig	!	-
BV	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	*	*	günstig	!	-

BV	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	*	günstig	!	-
BV	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	-
<b>BV</b>	<b>Haussperling</b>	<b><i>Passer domesticus</i></b>	<b>H</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>ungünstig/ schlecht</b>	<b>!</b>	<b>-</b>
BV	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	-
BV	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	-
RS	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*	günstig	-	-
RS	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	*	*	günstig	[!]	-
<b>RS</b>	<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	<b>Tf</b>	<b>V</b>	<b>*</b>	<b>ungünstig/ schlecht</b>	<b>!</b>	<b>-</b>
RS	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	*	*	günstig	-	-

### Status

BV Brutvogel im Plangebiet

RS Brutvogel im engeren Umfeld des Verfahrensgebietes

### Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungstatus in Baden-Württemberg (BW, 2016) / in Deutschland (D, 2016)

1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, \* ungefährdet, ♦ nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %), !! sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %), ! hohe Verantwortlichkeit (10–20 %), [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a EU-VS-RL Anh. I, b Art. 4(2) EU-VS-RL, c streng geschützt nach BArtSchVO

## 6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

### Haussperling (*Passer domesticus*)

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Der Haussperling brütet bevorzugt an Häusern in Ritzen und Spalten, bzw. dahinterliegenden Hohlräumen. Die Art kommt flächendeckend als Brutvogel vor und ist eng an den Siedlungsbereich des Menschen gebunden.

Die Brutstätten des Haussperlings befinden sich knapp außerhalb des Plangebiets an den umliegenden Gebäuden. Die am nördlichsten gelegene Brutstätte befindet sich an einem kleinen Schuppen, an dem ein Sperlingskoloniekasten angebracht wurde, der von 2 Brutpaaren genutzt wird. Zusätzlich brüten zwei weitere Haussperling-Paare an südöstlich an das Plangebiet grenzende Wohngebäude, die von der Planung unberührt bleiben. Auch das Wohngebäude im Osten außerhalb des Plangebiets wird als Brutstätte genutzt.

Artrelevante Vermeidungsmaßnahme

V1: Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder gerodet werden.

V2: Der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen darf nicht in der

Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgen.

*Tötungs- / Verletzungsverbot*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 können Tötungen / Verletzungen von Individuen ausgeschlossen werden.

*Störungsverbot*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Hausperlinge brüten häufig im Siedlungsbereich und sind menschliche Nähe gewohnt.

Baubedingt kann es zu Störungen kommen. Diese Störungen sind jedoch nur temporär und lokal begrenzt und daher nicht so massiv, dass sie den Erhaltungszustand der lokalen Population negativ beeinflussen.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben zerstört. Die Brutstätten liegen alle außerhalb des Plangebiets und werden nicht beeinträchtigt.

*Fazit*

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 – 2 kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für den Hausperling verhindert werden. Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

## **Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**

*Kurzdarstellung der betroffenen Art*

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) bevorzugt hochgelegene Brutplätze wie Kirchtürme, Brückenpfeiler oder auch andere hohe Gebäude sowie auch einzelne hohe Bäume oder Feldgehölze.

Im Untersuchungsgebiet konnte der Turmfalke als Randsiedler erfasst werden. Der Brutplatz befindet sich auf einem Baum nördlich der Eggener Straße außerhalb des Bebauungsplangebiets.

*Artrelevante Vermeidungsmaßnahme*

V1: Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder gerodet werden.

V2: Der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen darf nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgen.

*Tötungs- / Verletzungsverbot*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Brutstätte des Turmfalken ist durch das Vorhaben nicht direkt betroffen und bleibt erhalten. Das Gehölz befindet sich außerhalb des Bebauungsplangebiets und wird nicht beseitigt, sodass eine Tötung oder Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden kann.

*Störungsverbot*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingt kann es zu Störungen kommen. Diese Störungen sind jedoch nur temporär und lokal begrenzt und daher nicht so massiv, dass sie den Erhaltungszustand der lokalen Population negativ beeinflussen.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Turmfalkens.

*Fazit*

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 – 2 kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für den Turmfalke verhindert werden. Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

## 7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 7.1 Reptilien

#### 7.1.1 Bestandserfassung

##### Datengrundlage

Die Erfassung der Reptilien erfolgte an insgesamt drei Erfassungsterminen (s. nachfolgende Tabelle) bei geeigneter Witterung im Plangebiet. Die potenziell geeigneten Habitatstrukturen wurden dabei langsam abgesprochen und dabei wurde auf sonnenbadende oder flüchtende Eidechsen geachtet.

Tab. 3: Übersicht Erfassung

Datum	Witterung
11.07.2018	sonnig, ca. 25°C
25.07.2018	leicht bedeckt, ca. 26 °C
08.08.2018	Sonne + Wolken, ca. 24 °C, Boden feucht vom Regen in der Nacht

##### Ergebnisse der Erfassung

Innerhalb des Plangebiets wurden lediglich am 25.07.2018 südlich des Gewächshauses eine adulte weibliche Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) sowie eine juvenile Zauneidechse am südlichen Plangebietsrand nachgewiesen. An den anderen Erfassungsterminen erfolgte kein Nachweis von Eidechsen.

Da bei Eidechsen nie alle vorkommenden Eidechsen nachgewiesen werden können, sind die gezählten adulten Individuen mit einem Korrekturfaktor zu multiplizieren (Lauer 2014). Aufgrund der Überschaubarkeit des Gebiets wird in diesem Fall ein Korrekturfaktor von 6 angenommen, sodass von einem Vorkommen von insgesamt 6 Zauneidechsen als Gesamtpopulation im Plangebiet ausgegangen wird.

#### 7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

##### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

##### Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Zauneidechse besiedelt zahlreiche Lebensräume wie z.B. Heideflächen, Magerrasen, aber auch Bahntrassen, Weg- und Waldränder oder Rebböschungen. Dabei bevorzugt sie ein Mosaik aus strukturreichen und gut besonnten Elementen, welches optimaler Weise höhere und niedrigere Vegetation, Offenlandbereiche sowie Steine und Totholz aufweist.

Die Art ist in Baden-Württemberg mit Ausnahmen von großflächigen Waldgebieten und Lagen über 1.050 m ü.NN. weit verbreitet. Dennoch ist eine rückläufige Bestandsentwicklung zu erkennen. Gefährdungsursachen sind u.a. eine Intensivierung in der Landwirtschaft, die Zerschneidung von Lebensräumen z.B. durch Bebauung oder die natürliche Verbuschung von Heiden und Magerrasen. Die Zauneidechse befindet sich auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands und der Roten Liste Baden-Württembergs und ist nach



Anhang IV der FFH-RL streng bzw. besonders geschützt.

Innerhalb des Plangebiets konnte lediglich eine adulte Zauneidechse am südöstlichen Rand des Gewächshauses nachgewiesen werden. Die lokale Population wird insgesamt auf sechs Zauneidechsen-Individuen geschätzt.

*Artrelevante Vermeidungsmaßnahmen*

V3: Um das Töten von Individuen der Zauneidechse soweit möglich zu vermeiden, ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine Umsiedlung der vorkommenden Individuen durchzuführen. Die Tiere dürfen nur außerhalb der Fortpflanzungszeit abgefangen und umgesiedelt werden. Geeignete Zeiträume für das Abfangen sind April und Ende August/Anfang September.

*Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Um das Eintreten des Verbotstatbestands durch eine Tötung von Eidechsen zu vermeiden, sind die Tiere vor Beginn der Bauarbeiten abzufangen und in geeignete Lebensräume umzusiedeln. Die Umsiedlung stellt gemäß § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG keinen Verbotstatbestand dar.

*Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Art gegenüber den zu erwartenden Störungen ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Da bei Eidechsen die tatsächliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätte i.d.R. nicht erfasst werden kann, wird der gesamte geeignete Lebensraum, in dem die Art nachgewiesen wurde, als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bewertet (Laufer 2014). Durch das geplante Vorhaben kommt zu einem Verlust des Eidechsenlebensraums. Dies hat erhebliche negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten ist damit nicht mehr erfüllt. Um das Eintreten der Verbotstatbestände des §44 (1) BNatSchG zu vermeiden, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden.

Im Plangebiet wurde insgesamt ein adultes Individuum der Zauneidechse nachgewiesen. Als mittlere Größe für einen Aktionsradius von Zauneidechsen wird eine Fläche von ca. 150 m<sup>2</sup> angenommen (Laufer 2013). Unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors von 6 müssen für insgesamt 6 Individuen Ersatzlebensräume hergestellt werden. Die neu zu schaffenden Habitatflächen müssen entsprechend in einer Größenordnung von ca. 900 m<sup>2</sup> (150 m<sup>2</sup> x 6 Individuen) liegen.

Unter Berücksichtigung der genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands vermieden werden.

*Fazit*

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V3 kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Zauneidechsen verhindert werden. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 8. Erforderliche Maßnahmen

### 8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

*Vermeidungsmaßnahmen  
Brutvögel* V1: Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder gerodet werden.

V2: Der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen darf nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgen.

*Vermeidungsmaßnahmen  
Eidechsen* V3: Um das Töten von Individuen der Zauneidechse soweit möglich zu vermeiden, ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine Umsiedlung der vorkommenden Individuen durchzuführen. Die Tiere dürfen nur außerhalb der Fortpflanzungszeit abgefangen und umgesiedelt werden. Geeignete Zeiträume für das Abfangen sind April und Ende August/Anfang September.

### 8.2 CEF-Maßnahmen

*Bedarf Eidechsen*

Im Plangebiet wurde ein adultes Exemplar der Zauneidechse nachgewiesen. Unter der Berücksichtigung eines Korrekturfaktors von 6 beträgt die geschätzte Populationsgröße insgesamt 6 Individuen. Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird der Individuenansatz berücksichtigt. Als mittlere Größe für einen Aktionsradius von Zauneidechsen wird eine Fläche von ca. 150 m<sup>2</sup> angenommen, sodass sich für 6 Eidechsen ein Habitatbedarf von insgesamt ca. 900 m<sup>2</sup> ergibt, der extern hergestellt werden muss.

Dafür wird ein Habitat in Anspruch genommen, das als CEF-Maßnahme für den Bebauungsplan „Wasengärtle I“ hergestellt wurde und bereits als Lebensraum funktionstüchtig ist. Dabei handelt es sich um das Flurstück Nr. 2916, Gemarkung Schliengen. Hier wurde eine Maßnahmenfläche für 24 Zauneidechsen auf einer Fläche von insgesamt ca. 3.600 m<sup>2</sup> hergestellt. Dafür wurden u.a. zwei flache Steinriegel mit Totholzstrukturen und Saumstreifen sowie ein weiterer Totholzhaufen angelegt. Im August und September 2018 sollte die Zauneidechsenpopulation aus dem Bebauungsplangebiet „Wasengärtle I“ in die angelegte CEF-Fläche umgesiedelt werden. An keinem der insgesamt fünf Begehungstermine 2018 wurden jedoch Zauneidechsen angetroffen. Stattdessen wurden einzelne Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) vorgefunden. Da es sich bei der Mauereidechse ebenso um eine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Art handelt, wurden alle vorgefundenen Exemplare abgefangen. Insgesamt wurden sieben Mauereidechsen umgesiedelt, darunter nur zwei Alttiere. Das hergestellte Ersatzhabitat wird auch den Ansprüchen der Mauereidechse gerecht und liegt unmittelbar angrenzend an ein bekanntes Mauereidechsenvorkommen entlang der Bahnlinie. Für die wenigen umgesiedelten Exemplare ist die Flächengröße mehr als ausreichend dimensioniert und bietet Platz für weitere Tiere.

Es ist deshalb geplant, die Zauneidechsenpopulation aus dem Bebauungsplangebiet „Gärtnerei“ ebenfalls in die CEF-Maßnahmenfläche des Bebauungsplans „Wasengärtle I“ umzusie-

deln. Dieses ursprünglich für Zauneidechsen konzipierte Habitat bietet auch nach der Umsiedlung der sieben Mauereidechsen ausreichend Lebensraum für weitere Individuen. Da bereits 2016 entlang der angrenzend verlaufenden Bahnlinie ein syntopes Vorkommen von Zaun- und (wahrscheinlich allochthonen) Mauereidechsen festgestellt wurde, kann außerdem davon ausgegangen werden, dass beide Arten nebeneinander in dem Habitat vorkommen können.



Abb. 2: Teilbereich eines neu angelegten Eidechsen-Habitats im Herbst 2018 (Flurstück Nr. 2916, Gemarkung Schliengen).

## 9. Zusammenfassung

### Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schliengen sieht die Aufstellung des Bebauungsplans „Gärtnerei“ zur Entwicklung eines kleinen Wohngebiets im Ortsteil Liel vor. In der Vergangenheit wurde die Fläche als Betriebsgelände einer Gärtnerei genutzt, der Betrieb wurde jedoch eingestellt.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde ermittelt, ob die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe zum Eintreten der in § 44 Abs. 5 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten führt.

Dafür wurde in einem ersten Schritt im Rahmen der Relevanzprüfung untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind.

Daraufhin wurde eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten durchgeführt, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte.

### Ergebnis der Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass die Gehölzbestände und Gebäude im Plangebiet Habitatpotenzial für Brutvögel besitzen. Zusätzlich können z.B. Bereiche mit Ruderalvegetation, Wegränder

## *Ergebnis der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung*

oder Mauern durch Reptilien genutzt werden.

Es wurden Bestandserhebungen der als relevant ermittelten Artengruppen Reptilien und Brutvögel durchgeführt die Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten geprüft.

Eine Verletzung oder Tötung von Vögeln kann durch die Einschränkung des Rodungszeitraums von Gehölzen und die Einschränkung des Zeitraums für den Abriss von Gebäuden vermieden werden. Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen Brutvögel durch das Vorhaben zerstört. Die Brutstätten liegen alle außerhalb des Plangebiets und werden nicht beeinträchtigt.

Um das Töten von Individuen der Zauneidechse zu vermeiden, ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine Umsiedlung der vorkommenden Individuen durchzuführen.

## *Erforderliche Maßnahmen*

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder gerodet werden.
- Der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen darf nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgen.
- Um das Töten von Individuen der Zauneidechse soweit möglich zu vermeiden, ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine Umsiedlung der vorkommenden Individuen durchzuführen.

Zusätzlich ergibt sich folgender Bedarf an vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Zauneidechse:

- Um das Eintreten des Verbotstatbestands durch eine Tötung von Eidechsen zu vermeiden, sind die Tiere vor Beginn der Bauarbeiten abzufangen und in ein bereits funktionstüchtiges Habitat umzusiedeln, das als CEF-Maßnahme für den Bebauungsplan „Wasengärtle I“ hergestellt wurde und Platz für weitere Tiere bietet.

## 10. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16 Februar 2015 (BGBl. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103/1 vom 25.4.1979) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

## Anhang 1

### Begriffsbestimmungen

- Europäisch geschützte Arten* Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.
- Erhebliche Störung* Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.
- Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Fortpflanzungsstätte* Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.
- Ruhestätte* Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
- Lokale Population* Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.
- Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.
- Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten

beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

*Bewertung des Erhaltungszustandes*

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

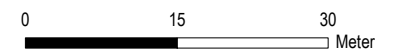
Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.



**Schliengen, OT Liel**  
 Bebauungsplan "Gärtnerei"

Erfassungsergebnisse Brutvögel und Reptilien

- Revierzentrum Haussperling
- Revierzentrum Turmfalke
- Nachweis Zauneidechse
- Geltungsbereich Bebauungsplan



**faktorgrün** 79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0  
 78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05  
 69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410  
 70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0  
 Partnerschaftsgesellschaft mbB  
 Landschaftsarchitekten bdla  
 Beratende Ingenieure [www.faktorgruen.de](http://www.faktorgruen.de)

Projekt Gemeinde Schliengen - Bebauungsplan "Gärtnerei"

Planbez. Anhang 2 zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung:  
 Erfassungsergebnisse Brutvögel und Reptilien

Maßstab 1:750	Bearbeiter AU	Datum 14.11.2019
---------------	---------------	------------------